

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 611 Haftung
des Arbeitnehmers, § 276

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 88/74

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1974

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 88/74

3 (4) Sa 35/71 Baden-Württemberg

Verkündet
am 11. Dezember 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Dr. Falkenberg für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1973 - 3 (4) Sa 35/71 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

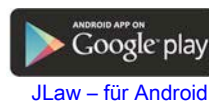
Tatbestand:

Die Beklagte verlangt vom Kläger im Wege der Widerklage Schadenersatz in Höhe von 50.000,-- DM.

Der Kläger war aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 17./19. Februar 1969 bei der Beklagten, die in Stuttgart eine Brennstoffgroßhandlung und in München eine Niederlassung betreibt, seit 1. April 1969 beschäftigt. Er war zuletzt Leiter der Verkaufsabteilung "Heizöl und Autoschmierstoffe" der Niederlassung in München und bezog ein Monatsgehalt von 1.775,-- DM sowie eine Prämie von monatlich 250,-- DM brutto. Auf das Arbeitsverhältnis fanden kraft Vereinbarung "die Vorschriften des jeweils gültigen Manteltarifs für die Angestellten des Groß- und Außenhandels in Baden-Württemberg" (MTV) Anwendung.

Der Kläger hatte die Aufgabe, mit Kunden der Niederlassung München Kaufverträge über die Lieferung von Heizöl und Autoschmierstoffen abzuschließen und die Lieferung durch Raffinerien mit Hilfe von "Abhol- oder Freigabenummern" zu organisieren. Auftragsbestätigung und Lieferschein hatte der Kläger von München an die Zentrale in Stuttgart zu schicken. Dort wurden die Rechnungen geschrieben, von denen die Buchhaltung in Stuttgart und die Niederlassung in München je eine Durchschrift erhielten.

Zu den Kunden der Niederlassung München gehörte auch eine Firma C G aus Ge /Unterpfaffenhofen. Diese Firma bezog vor allem ab Februar 1970 größere Mengen Heizöl und Kraftstoffe. Die Forderung der Beklagten gegen die Firma C G belief sich am 31. März 1970 auf 400.115,35 DM, am 30. April 1970 auf 891.406,38 DM, am 31. Mai 1970 auf 971.528,49 DM und am 30. Juni 1970 auf 940.818,74 DM. Ab 21. Mai 1970 haben die Parteien mehrfach über den Zahlungsrückstand der Firma G korrespondiert und mehrere Telefongespräche geführt. Die Beklagte wurde dabei vor allem vom Vorgesetzten des Klägers, Herrn V , vertreten. Der Kläger erhielt in der Folgezeit die Anweisung, das Konto G zurückzuführen, den Lieferumfang auf einen Höchstkredit von 200.000,-- DM zu begrenzen sowie von den Großabnehmern, zu denen auch die Firma C G gehörte, "Soll- und Haben-Posten festzuhalten" und Zahlungseingänge zu verfolgen. Am 23. Juni 1970



- 3 -

richtete die Beklagte an den Kläger ein Fernschreiben:

"Bei der Festsetzung eines H.K. von DM 200.000,-- und einem Zahlungsziel von 30 Tagen ist es selbstverständlich, daß vorläufig auf Grund des darüber hinausgehenden Saldos keine Lieferungen mehr vorzunehmen sind."

Darauf erwiderte der Kläger mit Fernschreiben vom 24. Juni 1970:

"2.) G Unterpfaffenhofen

Weiterer Scheckeingang 23.6. DM 57.818,85. Bemühe mich noch heute weitere Zahlungen zu erhalten. Restfälligkeit einschl. 15.6. 103.673,35 DM. Bin nicht der Ansicht, bei G Lieferungen generell zu stoppen, besonders da wir jetzt 'el' in kwg liefern können. Versuchen über Preiserhöhung auf der Kraftstoffseite Abnahmen zu steuern. Fälligkeiten werden nach unseren Unterlagen ab 25.6. geringer, dadurch verkleinert sich der Saldo automatisch."

Am 25. Juni 1970 fand in München zwischen dem Kläger und Herrn V ein Gespräch statt, dessen Inhalt zwischen den Parteien streitig ist. Auch danach wurden die Lieferungen an die Firma G fortgesetzt. Der Umfang dieser Lieferungen ergibt sich aus der Aufstellung, die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 31. Mai 1972 eingereicht worden ist (Hülle Bl. 355 VorA); der Beklagte hat diese Aufstellung - abgesehen von den Lieferungen vom 14. und 15. Juli 1970 - nicht bestritten. Am 1. Juli 1970 ging von der Firma G die letzte Zahlung ein. Ein Scheck vom 13. Juli 1970 über 75.541,27 DM wurde von dieser Firma nicht mehr eingelöst. Anschließend geriet die Firma G in Konkurs. Die Beklagte kann auf die ausstehenden Forderungen nur eine geringe Quote erwarten.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1970 sprach die Beklagte die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Sie warf dem Kläger vor, er habe das eingeräumte Kreditlimit von höchstens 200.000,-- DM überschritten und damit der Beklagten einen Schaden von mindestens 600.000,-- DM zugefügt. In Höhe einer Restlohnforderung des Klägers von 268,-- DM für Juli 1970 rechnete die Beklagte bei Erteilung der Lohnabrechnung am 31. Juli 1970 mit ihrer Schadenersatzforderung auf.

Der Kläger erhob am 12. August 1970 Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung und auf Zahlung des Restlohnes für Juli 1970. Mit Schriftsatz vom 14. August 1970,



- 4 -

der dem Kläger am 24. August 1970 zugestellt wurde, führte die Beklagte aus:

- "2. Ohne mich auf die Klagebehauptungen einlassen zu wollen, erkläre ich vorsorglich schon jetzt, daß der Klageanspruch unbegründet ist, da der Kläger sich einen besonders schweren Vertrauensbruch zu Lasten seiner Arbeitgeberin hat zu Schulden kommen lassen.
Der Kläger hat trotz schriftlicher Anweisung eines ohnehin ausnahmsweise zugebilligten Kreditlimits von 200.000,-- DM durch ungewöhnliche Leichtfertigkeit einen Schaden von mindestens 600.000,-- DM zugefügt, den er in vollem Umfang zu vertreten hat.
3. Sofern die Klage nicht unverzüglich zurückgenommen wird, kündige ich schon jetzt Widerklageerhebung an."

Am 13. Oktober 1970 wurde dem Kläger die Widerklage der Beklagten zugestellt, mit der sie die hier streitige Forderung von 50.000,-- DM Schadenersatz geltend machte.

Zu entscheiden ist allein noch über die Widerklage der Beklagten. Die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 18. März 1971 rechtskräftig abgewiesen. Zur Widerklage hat die Beklagte behauptet, der Kläger habe entgegen einer Organisationsanweisung das Kreditlimit beim Kunden G von Anfang an nicht eingehalten. Bei dem Gespräch am 25. Juni 1970 in München habe Herr V den Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Lieferstop eingehalten werden müsse. Trotzdem habe der Kläger in der Zeit vom 25. Juni bis 15. Juli 1970 Lieferungen an die Firma G im Werte von 451.297,56 DM (Einkaufspreis) zugelassen. Nach Abzug der inzwischen erhaltenen und der noch zu erwartenden Zahlungen betrage ihr Schaden 281.507,43 DM. Daraus verlangt sie insgesamt 50.000,-- DM, die sie quotenmäßig auf die einzelnen Lieferungen aus der Zeit vom 25. Juni bis zum 15. Juli 1970 verteilt (Aufstellung in Hülle Bl. 355 VorA).

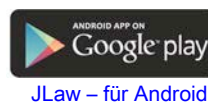
Die Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt,
den Kläger zu verurteilen, an sie 50.000,-- DM
nebst 8,5 % Zinsen seit 9. Oktober 1970 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Er hat sich auf die Ausschlußfrist in § 20 des Manteltarifvertrages für die Angestellten des Groß- und Außenhandels in Baden-Württemberg berufen. Weiter hat der Kläger behauptet, die Beklagte habe die Überschreitung der Kreditgrenze von 200.000,-- DM bewußt geduldet. Die jeweiligen Außenstände der Firma G habe er von München aus nicht übersehen können, da er nur eine Mahnbuchhaltung geführt habe, um die eingeräumten Zahlungsziele zu überwachen. Die Niederlassung in München sei personell unterbesetzt gewesen; deshalb habe er die Lieferunterlagen nicht sofort nach Stuttgart schicken können. Er meint, die Beklagte könne das Risiko ihrer unternehmerischen Betätigung nicht auf ihn abwälzen. Jedenfalls treffe die Beklagte wegen ihrer ungenügenden Organisation der Buchhaltung ein erhebliches Mitverschulden.

Das Arbeitsgericht hat der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger ist zum Schadenersatz verpflichtet, da er nach dem 24. Juni 1970 weitere Lieferungen von Heizöl und Kraftstoffen an die Firma C G zugelassen hat. Diese Schadenersatzforderung der Beklagten ist nicht nach § 20 des in Bezug genommenen Manteltarifvertrages für die Angestellten des Groß- und Außenhandels in Baden-Württemberg verfallen.

I. Der Kläger ist zum Schadenersatz verpflichtet, weil er entgegen einer ausdrücklichen Anweisung nach dem 24. Juni 1970 die Firma C G mit Heizöl und Autoschmierstoffen belieferte. Der Senat tritt den Ausführungen des Berufungsgerichts insoweit im Ergebnis und in der Begründung bei.

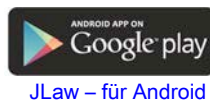
1.a) Der Kläger hatte zumindest ab 25. Juni 1970 die Anweisung der Beklagten zu befolgen, an die Firma G keine weiteren Waren mehr zu liefern, so lange die Forderung der Beklagten aus Warenlieferungen den Höchstkredit von 200.000,-- DM überstieg. Dem Kläger waren Inhalt und Tragweite der fernschriftlichen Anweisung der Beklagten vom 23. Juni 1970 bekannt. Er konnte die Tragweite dieser Anweisung auch nicht verkennen. Diese schriftliche Anweisung ist der Schlußpunkt einer sich schon seit dem



26. Mai 1970 hinziehenden Korrespondenz. Im Ergebnis laufen auch die früheren Weisung^{en} der Beklagten auf eine Lieferbeschränkung, wenn nicht auf einen Lieferstopp hinaus. Bereits die am 26. Mai 1970 dem Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts telefonisch erteilte Anweisung, das Konto G zurückzuführen, konnte der Kläger nur dann erfüllen, wenn in den darauffolgenden Wochen und Monaten die Auslieferungen an die Firma G drastisch gekürzt wurden. In die gleiche Richtung zielt die am 11. Juni 1970 erfolgte ausdrückliche Festsetzung eines Höchstkredits von 200.000,-- DM. Auch das verpflichtete den Kläger, weitere Lieferungen zu unterlassen. Der Beklagten kam es erkennbar darauf an, das mit der Gewährung des hohen Kredits verbundene Risiko abzubauen. Anzahl, Inhalt und Form der schriftlichen Anweisungen der Beklagten schließen die Annahme des Klägers aus, die Beklagte habe stillschweigend die Weiterlieferung an die Firma G im bisherigen Umfang geduldet. Im Gegenteil, wenn die Beklagte zunächst nur eine Liefereinschränkung gefordert hatte, mit ihrer Anweisung vom 23. Juni 1970 verlangte sie einen vollständigen Lieferstopp.

Ob, wie das Berufungsgericht meint, die Beklagte verpflichtet war, nach Erhalt des Fernschreibens des Klägers vom 24. Juni 1970 den Lieferstopp noch einmal zu bekräftigen, mag unter den geschilderten Umständen zweifelhaft sein. Abschließend braucht der Senat diese Frage nicht zu entscheiden, da das Berufungsgericht festgestellt hat, daß der Vorgesetzte des Klägers, Herr V , den Kläger bei der mündlichen Besprechung in München am 25. Juni 1970 noch einmal ausdrücklich angewiesen hat, vom angeordneten Lieferstopp nicht abzugehen.

b) Der Kläger hat diese Anweisung der Beklagten nicht beachtet. Er hat, statt die Lieferungen ab 25. Juni 1970 generell zu stoppen, weitere Lieferungen zugelassen. Der Kläger konnte maßgebend den Lieferumfang an die Firma G bestimmen; er war auch in der Lage, die Lieferungen vollständig einzustellen. Die Weiterbelieferung der Firma G nach dem 25. Juni 1970 beruhte auf dem Abschluß von Lieferverträgen durch den Kläger oder den ihm unterstellten Angestellten K . Soweit der Kläger nicht selbst Aufträge bestätigte, sondern dabei von diesem Angestellten vertreten wurde, hätte eine einfache Anweisung genügt.



Wenn der Kläger wegen eines Verstoßes gegen ausdrückliche Anweisungen seines Arbeitgebers zur Verantwortung gezogen wird, liegt darin keine unzulässige Abwälzung des Risikos der unternehmerischen Betätigung auf einen Arbeitnehmer, wie der Kläger meint. Setzt er sich über eine solche Anweisung hinweg, muß er das daraus folgende Risiko tragen.

2. Die gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, Herr V habe bei der Besprechung am 25. Juni 1970 in München auf der Einhaltung des Lieferstopps bestanden, erhobenen Verfahrensrügen sind nicht begründet.

a) Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die fragliche Feststellung getroffen habe, ohne daß die Beklagte zuvor eine entsprechende Behauptung aufgestellt hätte. Diese Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil diese Behauptung des Klägers nicht zutrifft. Die Beklagte hatte in ihren Schriftsätzen mehrfach darauf hingewiesen, daß der Zeuge V den Kläger mündlich und telefonisch an die Einhaltung der Verpflichtung erinnert habe. (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 9. Juli 1971 - S. 21 [Bl. 241 VorA], Schriftsatz vom 24. März 1972 - S. 3 [Bl. 292 VorA]). Der Revision ist nur zuzugeben, daß die Beklagte dabei nicht das genaue Datum der Besprechung angegeben hatte, sondern nur wiederholte entsprechende Hinweise nach Ausspruch des Lieferstopps behauptet hatte. Insofern ist jedoch davon auszugehen, daß die Beklagte sich die ihr günstige Aussage des Zeugen für den Rechtsstreit zu eigen gemacht hat.

b) Die Revision rügt weiter, daß das Berufungsgericht den Zeugen V als glaubwürdig angesehen habe. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit habe es Erfahrungssätze ("Grundsätze der Lebenserfahrung") und die Widersprüche in der Aussage selbst nicht beachtet.

Diese Rügen gehen fehl. Es besteht kein Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein Zeuge vor Gericht die Unwahrheit aussagt, wenn er bei der Tätigkeit für eine Prozeßpartei erkannt haben sollte, worauf es dem Gericht ankommt. Auch die behaupteten Widersprüche in der Aussage des Zeugen und angebliche Widersprüche zu unstrittigen Tatsachen bestehen nicht oder sind so unbedeutend, daß das Berufungsgericht nicht verpflichtet war, darauf näher einzugehen. Der Zeuge hat bekundet, er sei am 25. Juni 1972 nach München ge-



fahren, weil er Einzelheiten des ihm wichtig erscheinenden Falles G im persönlichen Gespräch klären wollte. Zu dieser Bekundung steht es nicht in Widerspruch, wenn der Zeuge die Reise nach München auch zu weiteren Besprechungen nutzte. Darauf hat der Zeuge im übrigen selbst hingewiesen. Auch der Umstand, daß die Notizen des Zeugen über die jeweilige Forderungshöhe den Kontostand ab Anfang Juli objektiv nicht richtig wiedergaben, besagt über die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen nichts. Zuvor hatte sich der Zeuge nämlich dazu geäußert, daß seine Notizen auf Angaben des Klägers beruhten, der ihm keine Saldobeträge, sondern nur die Höhe der eingegangenen Zahlungen genannt hatte. Der Zeuge kann daher durchaus auch einem Fehler des Klägers zum Opfer gefallen sein. Für den Irrtum sind auch einige andere Erklärungen möglich, die die Glaubwürdigkeit als solche nicht berühren.

c) Der Zeuge V wurde zur Behauptung des Klägers gehört, der Zeuge habe nach dem 23. Juni 1970 Kenntnis von weiteren Lieferungen an die Firma G erhalten. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung nicht als erwiesen angesehen. Es hat vielmehr festgestellt, daß der Kläger nach dem 25. Juni 1970 auf mehrfache Anfragen versichert hat, der Lieferstopp werde eingehalten. Daran ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Mit der in der Revision erneut vorgebrachten Behauptung können weitere Verfahrensrügen nicht begründet werden. Aus dem gleichen Grunde hat das Berufungsgericht auch seine Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes nicht verletzt, als es über die Behauptung des Klägers keinen Beweis erhoben hat, der Zeuge V habe bei einem Gespräch am 16. Juli 1970 in Stuttgart keine Vorhaltungen wegen der Nichteinhaltung des Lieferstopps gemacht, dem Kläger vielmehr eine bessere Position in Stuttgart angeboten. Dieser Behauptung hätte das Berufungsgericht nur dann nachgehen müssen, wenn die zuvor aufgestellte Behauptung, der Zeuge V habe von der Nichteinhaltung des Lieferstopps Kenntnis gehabt, bewiesen worden wäre. Daß das Berufungsgericht zu dieser Behauptung nicht alle angebotenen Beweise erschöpft hätte, wird von der Revision nicht geltend gemacht. Das Beweisangebot aus dem Schriftsatz vom 30. August 1972, das die Revision erwähnt, geht nur dahin, daß Herr V



dem Kläger am 16. Juli 1970 keine Vorhaltungen gemacht habe.

Letztlich muß diese Rüge daran scheitern, daß die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen Sache des Tatrichters ist. Der damals anwesende Kläger hätte dem Zeugen bei der sehr eingehenden Vernehmung am 3. Mai 1972 selbst entsprechende Vorhaltungen machen können.

3. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Beklagten durch die Fortsetzung der Lieferungen an die Firma G über den 25. Juni 1970 hinaus ein Schaden von 281.507,43 DM entstanden sei. Das wird von der Revision nicht angegriffen. Es handelt sich nach den Darlegungen des Berufungsgerichts um den Einkaufswert der in der Zeit vom 25. Juni bis zum 15. Juli 1970 an G gelieferten Waren, vermindert um die vom Konkursverwalter erhaltenen und zu erwartenden Beträge. Diese Schadenberechnung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

4. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger habe diesen Schaden vorsätzlich verursacht. Ob die einen solchen Schuldvorwurf begründenden tatsächlichen Voraussetzungen vom Berufungsgericht ausreichend festgestellt wurden, mag zweifelhaft sein. Vorsätzlich hätte der Kläger nur gehandelt, wenn er die Vertragsverletzung im Bewußtsein begangen hätte, dadurch die Beklagte zu schädigen oder wenn er mit der Möglichkeit einer Schädigung rechnete (BAG 20, 339 [344] = AP Nr. 40 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [Bl. 2 R]; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I, 10. Aufl., § 20 II, S. 206). In jedem Falle hat der Kläger fahrlässig gehandelt. Die Rechtsfolge ist die gleiche wie bei vorsätzlichem Handeln. Der Kläger hat für den von ihm fahrlässig verursachten Schaden einzustehen.

5. Ob jedes Mitverschulden der Beklagten an der Entstehung des Schadens (§ 254 BGB) auszuschließen ist, wie das Berufungsgericht meint, kann dahinstehen. Die Beklagte beansprucht nur einen relativ kleinen Teil des Gesamtschadens. Durch die Erklärung ihres Prozeßbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 11. Dezember 1974, es werde über den eingeklagten Betrag hinaus kein weiterer Schaden geltend gemacht, ist sichergestellt, daß sich der Kläger mit höchstens 50.000,-- DM am Schaden beteiligen muß. Damit hat er weniger als 1/5 des fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gestellten Schadens zu tragen. Ein etwaiges Mitverschulden der Beklagten könnte den Kläger nicht weiter entlasten.

II. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis auch darin beizupflichten, daß die Beklagte ihre Schadenersatzforderung rechtzeitig im Sinne des § 20 des Manteltarifs für die Angestellten des Groß- und Außenhandels in Baden-Württemberg 1969 - 73 (MTV) geltend gemacht hat. Diese Tarifbestimmung lautet:

"1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind gegenüber der Geschäftsleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle zunächst mündlich, bei Erfolglosigkeit schriftlich innerhalb der folgenden Fristen geltend zu machen:

- a) Ansprüche wegen Nichtübereinstimmung des ausgezahlten Betrages mit der Gehaltsabrechnung bzw. dem Gehaltsnachweis: unverzüglich,
- b) Ansprüche wegen fehlerhafter Errechnung des Gehaltes oder der Abzüge: 2 Wochen nach Aushändigung der Gehaltsabrechnung bzw. Auszahlung der Bezüge,
- c) alle übrigen Ansprüche: 3 Monate nach Fälligkeit (Urlaub: 3 Monate nach Ende des Urlaubsjahres),
- d) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: 2 Monate nach dem Ausscheiden.

2) Für Ansprüche des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber den Angestellten gelten die Fristen des Abs. 1 sinngemäß.

3) Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen schriftlich geltend gemacht worden sind."

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte hätte ihre Forderung innerhalb der längeren Frist von drei Monaten nach Fälligkeit (§ 20 Abs. 1 Buchst. c MTV) geltend machen können. Die kürzere Ausschußfrist des § 20 Abs. 1 Buchst. d von zwei Monaten "im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses" komme nur in Betracht, wenn sich die Parteien über die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses einig seien. Das Berufungsgericht beruft sich insoweit auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. Dezember 1970 (BAG 23, 110 [115 f.] = AP Nr. 45 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu II 2 der Gründe]). Demgegenüber macht die Revision geltend, daß im Unterschied zu dem früher beurteilten Sachverhalt hier Ansprüche vom Arbeitgeber erhoben werden, die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen. In der früheren Entscheidung ging es um Ansprüche

des Arbeitnehmers aus Annahmeverzug, wobei sich der Arbeitnehmer gegen die fristlose Kündigung des Arbeitgebers wehrte.

2. Ob auch im vorliegenden Fall wegen des Streits der Parteien über das Ende des Arbeitsverhältnisses nur die kürzere Verfallfrist lief oder aus Gründen der Praktikabilität auf das tatsächliche Ausscheiden abzustellen ist, wenn die geltend gemachten Ansprüche mit dem Ausscheiden in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen, kann dahingestellt bleiben. Die Beklagte hat nämlich ihre Forderung auch in ausreichender Form innerhalb von zwei Monaten gerechnet vom tatsächlichen Ausscheiden des Klägers aus dem Betrieb der Beklagten an geltend gemacht.

Eine ausreichende schriftliche Geltendmachung liegt in der Zusendung des Schriftsatzes der Beklagten vom 14. August 1970, den der Kläger am 24. August 1970 erhalten hat. In diesem Schriftsatz bezeichnet die Beklagte in gehöriger Form Grund und Höhe der ihr zustehenden Forderung (vgl. zuletzt BAG-Urteil vom 17. Oktober 1974 - 3 AZR 4/74 - [demnächst] AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 4 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Sie kündigt die Erhebung einer Widerklage an, was in der Regel - wie die Ankündigung einer Klage - eine sehr eindringliche Zahlungsaufforderung darstellt.

Für die Annahme einer Geltendmachung im Sinne des § 20 MTV ist es unschädlich, daß die Beklagte die Widerklage nur für den Fall ankündigt, daß der Kläger seine Klage nicht unverzüglich zurücknehme. Damit wird nur auf einen Umstand abgestellt, den der Schuldner allein beeinflussen kann. Der Schuldner weiß mithin, daß und welche Forderungen auf ihn zukommen, wenn er die von ihm erwarteten Bedingungen nicht "unverzüglich" erfüllt. Damit ist der Zweck der im Tarifvertrag vorgeschriebenen schriftlichen Geltendmachung, einer Vertragspartei alsbald Klarheit darüber zu verschaffen, welche Ansprüche von der Gegenseite im einzelnen noch erhoben werden, erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 48 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 a der Gründe]). Darüber hinaus zeigt die zuvor schon gegen die Lohnforderung des Klägers erklärte Aufrechnung mit einem Teil des gleichen Schadenersatzanspruchs, daß die Beklagte mit der Durchsetzung dieses Anspruchs Ernst machen wollte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

3. Das Berufungsgericht ist - von seinem Standpunkt aus zu Recht - auf die Frage, ob bereits in der Zusendung des Schriftsatzes vom 14. August 1970 eine ordnungsgemäße Geltendmachung liegt, nicht eingegangen. Der Senat ist jedoch zu einer eigenen rechtlichen Würdigung in der Lage. Der Sachverhalt ist insoweit unstreitig. Die Rechtssache ist zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Seiler

Dr. Falkenberg

